

Satzung des Musikverein 1914 Münster e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz e.V..

Musikverein 1914 Münster e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in (64839) Münster.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Musikverein 1914 Münster e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Volksmusik, der Blasmusikkultur auf einer breiten Grundlage und die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Der Musikverein 1914 Münster e.V. verhält sich politisch und konfessionell neutral. Die Musiker sind in Gruppen und Orchestern gegliedert.

§ 3 - Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinszwecke dient das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen. Mittel jeder Art dienen ausschließlich musikalischen und gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Vereinsausgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch ihre Mitgliedschaft erwerben sie auch keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die §§ 738-740 des BGB finden keine Anwendung.

§ 4 - Mitgliedschaft

Alle Personen, ohne Unterschied des Glaubens, der Rasse und der politischen Überzeugung, können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Aushändigung der Vereinsatzung.

§ 5 - Einteilung der Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Jugendmitglieder

Zu b) Aktives Mitglied ist jedes musikalisch tätige Mitglied, dass in einer Gruppe oder einem Orchester des Vereins musiziert.

Zu c) Passives Mitglied ist, wer die Gemeinschaft in jeder Weise unterstützt ohne musikalisch tätig zu sein.

Zu d) Jugendmitglied ist, wer den Altersbestimmungen der Musikverbände der jeweils ausübenden Musikart entspricht.

Bei einer Änderung der Mitgliedschaft ist dies durch das betreffende Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Mitgliedschaft zu erwerben. Die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung ist erforderlich. Bei einem Eintrittsalter unter 18 Jahren muss auf dem Aufnahmeschein die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vermerkt sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ohne Begründung kann dieselbe abgelehnt werden. Ein Einspruchsrecht besteht nicht. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt setzt eine schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Poststempels. Der Austretende verliert mit dem Tag des Austritts seine Mitgliedsrechte, bleibt jedoch dem Verein für Beitragsrückstände und etwa zugefügten Schaden haftbar. Austritt oder Ausschluss hat den Verlust aller Rechte an das Vereinsvermögen zur Folge. Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Alle Mitglieder, die ausgetreten sind, können wieder aufgenommen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes für die Aufnahme stimmen.

§ 8 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann sowohl durch den Vorstand als auch durch die Jahreshauptversammlung erfolgen:

a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Sonderbeiträgen für mehr als 12 Monate im Rückstand ist, ohne einen Antrag auf Stundung oder Beitragsbefreiung gestellt oder bewilligt erhalten zu haben und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb 2 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt,

b) wenn das Mitglied die Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft grob verletzt. Hierzu gehört insbesondere: wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, wenn es den Vereinsfrieden stört oder Beschlüsse und Anordnungen missachtet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung. Bei Anwesenheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder müssen 2/3 dem Ausschluss zustimmen. Bei Nichtanwesenheit von 3/4 des Vorstandes erfolgt eine 2. Sitzung. Hier genügen dann 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss kann auch durch die Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn ebenfalls 2/3 der Mitglieder dafür stimmen. Der Ausschlussantrag mit Begründung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dem Mitglied muss eine ausreichende Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung in einer Frist von mindestens 14 Tagen gegeben werden. Benannte Zeugen zu diesem Ausschlussantrag müssen gehört werden. Das Mitglied darf bei der Abstimmung über den Ausschluss nicht anwesend sein. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 9 - Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge und eventuell beschlossene Umlagen zu leisten. Die Höhe derselben beschließt die Jahreshauptversammlung. Dieselben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden in Anlehnung an das BGB gemahnt. Die Mahngebühren gehen zu Lasten des Säumigen. Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder Zivildienst ableisten, werden auf schriftlichen Antrag beitragsfrei. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Rechte der Mitglieder und Leistungen des Vereins

Alle Mitglieder sind berechtigt, an jeder Versammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ oder Sonstigen in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht einer schriftlichen Beschwerde an den Vorstand.

Alle Leistungen des Vereins regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) die Vereinssatzungen, gegebenenfalls die zusätzlichen Abteilungsbestimmungen, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

- b) die in der Satzung festgelegten Grundsätze der Gemeinschaft zu fördern,
- c) die übernommenen Aufgaben gewissenhaft und vor allem objektiv auszuüben.
- d) für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust aufzukommen.

§ 12 - Abteilungen

Die Abteilungen sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern mit bestimmten Aufgaben versehene Gliederungen des Vereins, deren beweglicher und unbeweglicher Besitz Vereinsvermögen darstellt. Die Bildung von Abteilungen sowie die Pflege neuer Formen musikalischer oder sonstiger Betätigung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungen wählen in ihrer Jahresversammlung ihre Abteilungsleiter / innen, diese werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 13 - Vorstand und Vereinsvertretung

Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung auf Widerruf gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der/die 1. Vorsitzende

Der/die 2. Vorsitzende

Der/die Rechner/in

Der/die Schriftführer/in

Der/die 1. Vorsitzende und je ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, im Sinne des § 26 des BGB. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Beisitzer/innen
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) der/die Jugendleiter/in; Jugendleitungsteam

Gewählt werden 3 Kassenprüfer / innen. Ihnen obliegt die Prüfung der Hauptkasse, ebenso die Prüfung aller Abteilungskassen im jährlichen Turnus. Die Kassenprüfer / innen werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand kann nicht Kassenprüfer / in sein. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, jederzeit aus besonderen Anlässen Mitglieder in Ausschüsse zu berufen und in die ihnen zu übertragenden Arbeiten einzuweisen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die 1/2 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, aber nicht finanzielle Dinge betreffen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte

"Der Vorstand des MVM 1914 e.V."

die eigenhändige Unterschrift des / der Vorsitzenden und einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstandes gesetzt wird.

§ 14 - Änderung des Vorstandes oder der Satzung

- a) Jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes muss von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister gemeldet werden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Jahreshaupt- oder der außerordentlichen Mitgliederversammlungsniederschrift, in der die Wahl erfolgte, beizufügen.
- b) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Ur- und Abschrift beizufügen.
- c) Änderungen der Satzung können nur in einer Jahreshauptversammlung, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 - Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch eine Person des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen und zwar je nach Lage der Geschäfte oder, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mit Angaben der Tagesordnung. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist zur Gültigkeit der Berufung nicht erforderlich, wenn mindestens 3 Mitglieder der Einberufung zustimmen.

§ 16 - Mitgliederversammlung, Voraussetzung und Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

c) die Jugendversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet bis Juni jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen (ortsübliche Mitteilung). Die Einladung muss a., b., c., enthalten.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Abteilungsleiter / innen und Gruppenleiter / innen.

b) Bericht des Rechners/der Rechnerin und der Kassenprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Rechners/der Rechnerin.

b) Die erforderlichen Neuwahlen des Vorstandes (2 Jahre).

c) Die Bestätigung der Jugendvertretung.

Alle, dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind, in der Jahreshauptversammlung zur Debatte zu stellen. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung für den Gegenstand beschlossen haben. Zur Einberufung einer Jahreshauptversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) ist der Vorstand jederzeit ermächtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu stellenden Anträge beantragen. Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, oder Jugend-Versammlung, ist beschlussfähig.

§ 17 - Protokoll und Beschlussfassung

Über die Verhandlungen jeder Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sind Protokolle zu führen, die insbesondere auch den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse usw. enthalten müssen und von dem/der Vorsitzende/n zu unterzeichnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, oder des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende, oder der/die Wahlleiter/in. Bei Wahlen, wenn sie nicht übereinstimmend durch Zuruf erfolgen, ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Stimmenenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht gezählt.

§ 18 - Auflösung der Gemeinschaft oder Vereinigung mit Vereinen

Die Auflösung des Vereins, die Angliederung anderer Vereine im ganzen oder eine Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer hierzu einberufenen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahreshauptversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung über solche Fragen binnen vier Wochen abzuhalten, wenn ein schriftlicher Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wird. Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn in allen Fällen drei Viertel der Anwesenden dafür ist. Gleichzeitig mit der Auflösung hat die Wahl eines Liquidators / einer Liquidatorin zu erfolgen.

§ 19 - Übereignung

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Münster übereignet, mit der Aufgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Im Vereinsregister unter Nr.: 678
am 03.04.1989 eingetragen

Zuletzt geändert durch den Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Oktober 2005